

Niederschrift Nr. GR/009/2017

über die am **Dienstag, den 19.12.2017** im **Sitzungssaal TVB-Haus, 1. Stock** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Anwesende:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr
 Herr GV Hermann Stern
 Herr GV DI (FH) Markus Müller
 Herr GR Benjamin Steirer
 Herr GR Manfred Schwab
 Herr GR Robert Fankhauser
 Herr GR Florian Stern

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher
 Herr GV Karl Pfurtscheller
 Herr EGR Michael Hofer
 Herr GR Georg Gleirscher
 Frau EGRin Katharina Heinz

"Zukunft Neustift"

Frau EGRin Karin Fröhlich

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GV DI Daniel Illmer
 Herr GR DI Norbert Gleirscher

"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröllner) "

Herr GR Martin Pfurtscheller

"Freier Mandatar"

Herr GR Patrick Berger

Entschuldigt abwesend:

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Frau GRin Anita Siller

Herr GR Josef Pfurtscheller

wird durch EGRin Heinz Katharina vertreten

wird durch EGR Hofer Michael vertreten

"Zukunft Neustift"

Herr GR Dr. Friedrich Siller

wird durch EGR Fröhlich Karin vertreten

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der GR-Protokolle vom 5.09., 10.10. und 7.11.2017
 - 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung der Protokolle vom 5.09., 10.10. und 7.11.2017
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Pfurtscheller Martin - Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 1844 in Krößbach von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gem. § 47 TROG Heu und Gerätelager - zur Ermöglichung der Errichtung eines Ersatzgebäudes für das im Bereich des Mischbaches beschädigten Feldhäusls
4. Josef Müller - Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Gst. 824/103 - Festlegung von verminderten Grenzabständen zur Ermöglichung der Aufstockung des bestehenden Wohnhauses laut Projekt
5. Wohnpark Scheibe
 - 5.1. Gemeinde Neustift im Stubaital -
 - a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 151, 153/1, 153/4, 153/5, 158/4 u. 3516/1 von derzeit Freiland bzw. Tourismusgebiet in künftig Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 (2) TROG bzw. geplante Örtliche Straße für die Errichtung einer Wohnanlage mit Geschäftsflächen
 - b) Erlassung eines Bebauungsplanes/Ergänzenden Bebauungsplanes für den unter a) angeführten Bereich
 - 5.2. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme einer Teilfläche im Ausmaß von 20 m² aus Gst. 153/1 (Gemeinde Neustift) in das Öffentliche Gut, Wege und Plätze (Gst. 3516/1) zur Richtigstellung der Grundgrenzen in der Natur im Bereich Hully Gully
 - 5.3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages mit Tiroler Friedenswerk Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. betreffend Gste. 153/4 und 153/5 entspr. Vermessungsurkunde GZl. 27187/17-B, OPH Ziviltechniker GesmbH zur Errichtung von drei Wohnhäusern
 - 5.4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des vorliegenden Baurechtsvertrages mit Tiroler Friedenswerk Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. betreffend Gst. 153/6 entspr. Vermessungsurkunde GZl. 27187/17-B, OPH Ziviltechniker GesmbH zur Errichtung eines Gebäudes für betreutes Wohnen, Wohnhaus mit Nahversorger und Tagespflege
6. Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift
 - 6.1. Panoramarestaurant Elfer; Verlängerung des Pachtverhältnisses mit der Pächterfamilie Schöpf
 - 6.2. Zustimmung zur temporären Nutzung einer Teilfläche der Gp. 3694, EZ 261, KG 81123, durch den TVB Stubai (Schüttung einer Trasse für die Langlaufloipe)

- 6.3. Zustimmung zur Grundbeanspruchung einer Teilfläche der Gp. 2393, EZ 263, KG 81123, durch den TVB Stubai zur Sanierung der Hochwasserschäden "Wilde Wasser Weg"
- 6.4. Zustimmung zum Antrag von DI Norbert Gleirscher auf Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung zur Verlegung und zum Betrieb einer Druckrohrleitung sowie einer Stromleitung auf Gp. 1693, EZ 261, KG 81123.
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von DI Norbert Gleirscher auf Gestattung und Einräumung einer Dienstbarkeit zur Verlegung und zum Betrieb einer Druckrohr- und Stromleitung auf Gp. 3571/3 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) zum Zwecke der Genehmigung und des Betriebes der bestehenden Kleinwasserkraftanlage am Blutentalbach
8. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit Fr. Lydia Ribis für pachtweise Überlassung einer Teilfläche von rd. 25 m² aus Gst. 153/1 zur Errichtung von zwei zum Zwecke der Genehmigungsfähigkeit des Um- und Zubaus ihres Wohnhauses erforderlichen Stellplätze - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
9. Verlängerung der Nutzungsvereinbarung des Sportplatzes Kampf zwischen Gemeinde Neustift und TVB Stubai - entsprechend Empfehlung des Gemeindevorstandes
10. Abschluss eines Pachtvertrages mit dem KTLV zur öffentlichen Nutzung der Gp. 818/12 als Kinderspielplatz und Erholungsfläche, befristet auf 5 Jahre - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
11. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von vier auf zwei Jahre befristete Parkberechtigungskarten auf dem Gemeindeparkplatz mit Hr. Ing. Hans Glockengießer lt. vertraglicher Vereinbarung - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
12. Fischereiwasser Pinnisbach, Antrag um Neuverpachtung - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
13. Bericht und nochmalige Beratung und Beschlussfassung über die Anträge von Herrn Fritz Haas entspr. Landesvolksanwalt-Stellv. Dr. Josef Siegele - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
 - a) Hinweistafel Elferhütte
 - b) Sammelhinweistafel in Neder
14. Pfarre Neustift, Antrag um Auszahlung des budgetierten Beitrages für die Kirchturmsanierung
15. Zuführung der budgetierten Mittel in Höhe von Euro 125.000 an die Sonderrücklage Wohn- und Pflegeheim"
16. Bericht und Beschlussfassung über Baumaßnahmen 2017
 - a) Gemeindestraßen
 - b) Flachdach WC-Anlagen
 - c) Dachsanierung VS Neder
 - d) Kanalbereich
17. Haushaltsüberwachung, Beratung und Genehmigung von Umschichtungen 2017 lt. Empfehlung des Finanzausschusses

18. Haushaltsplan 2018
 - 18.1. Festsetzung der Steuern, Gebühren Mieten und Entschädigungen
 - 18.2. Erlass einer Verordnung zu Gebühren- und Indexanpassungen
19. Hochwasserschadensbehebung 2017 - Bericht und Beschlussfassung zur Verpflichtungserklärung der Gemeinde Neustift betreffend Hochwasserschadensbehebung an der Ruetz
20. Vinzenzheim
 - 20.1. Regelung der Taxikosten für die Tagesbetreuung - lt. Beschluss des Planungsverbandes Stubai
 - 20.2. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Personalangelegenheiten Wohn- und Pflegeheim an den Gemeindevorstand
21. Personalangelegenheiten
22. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Die Protokolle vom 05.09.2017, 10.10.2017 und 07.11.2017 werden einstimmig genehmigt. EGR Fröhlich Karin bemängelt eine zeitnahe Übermittlung der Protokolle.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Punkt 21 (Personalangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten.

Zu Punkt 1.1) der TO:

Schriftführer Gebhard Haas berichtet, dass alle Punkte der Sitzungen vom 5.9., 10.10. und 7.11.2017 erledigt bzw. in abschließender Bearbeitung sind.

Offen ist nur aus der Sitzung vom 10.10. die Festsetzung bzw. Genehmigung der Konditionen für die Verlegung der Stromleitung von Oberegg zur Milderaunalm.

Zu Punkt 2) der TO:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr berichtet über:

- ein am 14.12.2017 stattgefundenes Gespräch mit den TIWAG-Vorständen DI Herdina und Dr. Entstrasser im Zusammenhang mit dem TIWAG-Projekt „Speicherkraftwerk Kühtai – Wasserableitung aus dem Stubaital“,
- den Strategieprozess Stubaital, am 8.2.2018 ist dazu eine Veranstaltung im Freizeitzentrum Neustift geplant,
- Breitbandausbau Stubaital, für 2017 eingeplante Fördermittel werden erst im Laufe des nächsten Jahres kommen; eine Zwischenfinanzierung über € 300.000 wird notwendig.

Zu Punkt 3) der TO:

Herr **Martin Pfurtscheller** beabsichtigt, das durch das Murereignis am Mischbach beschädigte „Feldhäusl“ im Bereich des Grundstückes 1844 in Krößbach wieder aufzustellen. Nachdem das gegenständliche Grundstück im geltenden Flächenwidmungsplan zur Gänze als Freiland ausgewiesen ist, wird um entsprechende Umwidmung ersucht.

Dazu liegen folgende positive Sachverständigen-Stellungnahmen vor:

- Baubezirksamt Innsbruck, Wasserwirtschaft, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck, Zl.: BBAIBK-g334/436-2017 vom 11.09.2017
- Baubezirksamt Innsbruck, Straßenbau, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck, Zl.: BBAIBK-L232/111-2016 vom 15.02.2016
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarwirtschaft AGW-TROG/2650-2017 vom 28.09.2017
- Raumplanungsfachliches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 09.10.2017

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 09.10.2017, Planungsnummer: 334-2017-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 1844, KG Neustift im Stubaital (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes Gp 1844 KG 81123 Neustift rund 88 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47 - Heu- und Gerätelager

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) der TO:

Herr Josef Müller beabsichtigt, sein auf Gst 824/103 bestehendes Wohnhaus nach der vorliegenden Projektskizze aufzustocken, um hier für seinen Sohn eine Privatwohnung ausbauen zu können.

Nachdem zu den angrenzenden Nachbargrundstücken 824/104 (Fleischer), 824/102 und 824/101 die notwendigen Grenzabstände im Sinne der TBO nicht eingehalten werden können und auch die üblichen Grenzabstände zum Gemeindeweg hin teilweise unterschritten werden, ersucht Herr Müller um die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes durch den Gemeinderat der Gemeinde Neustift.

Oben angeführte Grundstücks-Anrainer stimmen der Unterschreitung der Mindestabstände durch entsprechende Bebauungsplanfestlegungen ausdrücklich zu.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 824/103, KG Neustift im Stubaital**, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl.: B1.25 Kampl-Müller vom 31.08.2017** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 einstimmig der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5) der TO:

Architekt DI Raimund Rainer und Raumplaner DI Friedrich Rauch erläutern das Wohnbauprojekt Scheibe und beantworten dazu verschiedene Anfragen.

Zu Punkt 5.1) der TO:

Der gemeinnützige Wohnbauträger Tiroler Friedenswerk GmbH (kurz „Frieden“) erhielt aufgrund des Ergebnisses eines geladenen Wettbewerbes vom Gemeinderat den Zuschlag, im Bereich des ehemaligen „Hully Gully-Areals“ in Neustift/Scheibe eine Wohnanlage mit Geschäftsflächen zu errichten. Das Areal befindet sich derzeit noch im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde Neustift. Eine vertragsmäßige Regelung zwischen der Gemeinde Neustift und „Frieden“ soll in Kürze erfolgen.

Nachdem das Örtliche Raumordnungskonzept für diesen Bereich bereits vor einiger Zeit für

diese Bauabsichten angepasst wurde, sollen nun auch die weiteren raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen als Grundlage für die Verwirklichung des Projektes geschaffen werden.

Raumplaner DI Friedrich Rauch hat dazu einen entsprechenden Flächenwidmungsplanänderungsentwurf sowie einen Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet.

Es liegen folgende positive gutachtlichen Stellungnahmen vor:

- Wildbach- und Lawinenverbauung, GBl. Mittleres Inntal, Anton-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck, Zl: 3131/1182-2017 vom 13.12.2017
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 23.11.2016

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 20.11.2017, Planungsnummer: 334-2016-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 153/1 (zum Teil), 153/4, 153/5 (beide zur Gänze), 3516/1 (zum Teil), 158/4 (zur Gänze) und 151 (zum Teil), alle KG Neustift im Stubaital durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 151 KG 81123 Neustift rund 1 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41 sowie rund 1 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Geplante örtliche Straße § 53.1

Im Bereich des Grundstückes 153/1 KG 81123 Neustift rund 1656 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) sowie rund 1061 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) sowie rund 187 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 187 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 199 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41 sowie rund 179 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Geplante örtliche Straße § 53.1

Im Bereich des Grundstückes 153/4 KG 81123 Neustift rund 701 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) sowie rund 31 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 31 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1

Im Bereich des Grundstückes 153/5 KG 81123 Neustift rund 500 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Im Bereich des Grundstückes 158/4 KG 81123 Neustift rund 80 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Im Bereich des Grundstückes 3516/1 KG 81123 Neustift rund 83 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes und ergänzenden Bauungsplanes für den Bereich der neu formierten Grundstücke 153/4, 153/5, 158/4, sowie des neu gebildeten Grundstückes 153/6 in Scheibe**, KG 81123 Neustift im Stubaital laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl.: B3.27 Scheibe Wohnpark vom 11.12.2017** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 einstimmig der Beschluss des Bauungsplanes und ergänzenden Bauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5.2) der TO:

Vor Realisierung des Wohnbauprojektes Scheibe (Hully Gully) ist eine Grenzbereinigung im Bereich des Gemeindeweges Scheibe erforderlich. Lt. Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros OPH GZl. 27187/17-A ist daher die Teilfläche 1 im Ausmaß von 20 m² des Gst. 153/1 (Gemeinde Neustift) dem Gst. 3516/1 (Öffentliches Gut – Wege und Plätze) zuzuschreiben.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Abschreibung einer Teilfläche im Ausmaß von 20 m² aus Gst. 153/1 (Gemeinde Neustift) und Übernahme und Zuschreibung zu Gst. 3516/1, EZ 436 (Öffentliches Gut - Wege und Plätze).

Zu Punkt 5.3) der TO:

Die derzeitigen Grundstücke Gst. 153/1, 153/4 und 153/5 KG 81123 Neustift im Eigentum der Gemeinde Neustift werden einer Liegenschaftsteilung entsprechend Teilungsplan OPH GesmbH GZl. 27187/17-B zugeführt, um auf Basis des Bebauungskonzeptes „Wohnpark Scheibe“ der Fa. Tiroler Friedenswerk gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH drei Wohnhäuser samt einem Gebäude für betreutes Wohnen, Tagespflege und Nahversorger zu errichten.

Kaufgegenständlich sind die im Eigentum der Gemeinde Neustift jetzt 153/1, 153/4 und 153/5, dann neu gebildeten Grundstücke 153/4 im Ausmaß von 722 m² und 153/5 im Ausmaß von 2.133 m².

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages mit Tiroler Friedenswerk gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH bezüglich der Gst. 153/4, 153/5 lt. Teilungsplan OPH GZl. 27187/17-B zum Kaufpreis von € 657.849,- und ermächtigt Bgm. Mag. Peter Schönherr dazu, diesen Vertrag gemeinsam mit RA Dr. Michael Sallinger um ggf. erforderliche Details, Korrekturen zu ergänzen.

Zu Punkt 5.4) der TO:

Die derzeitigen Grundstücke Gst. 153/1, 153/4 und 153/5 KG 81123 Neustift im Eigentum der Gemeinde Neustift werden einer Liegenschaftsteilung entsprechend Teilungsplan OPH GesmbH GZl. 27187/17-B zugeführt, um auf Basis des Bebauungskonzeptes „Wohnpark Scheibe“ der Fa. Tiroler Friedenswerk gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH drei Wohnhäuser samt einem Gebäude für betreutes Wohnen, Tagespflege und Nahversorger zu errichten.

Baurechtsvertragsgegenständlich ist das im Eigentum der Gemeinde Neustift jetzt 153/1, 153/4 und 153/5, dann ua neu gebildete südliche Grundstück 153/6 mit einer vorläufigen Nettonutzfläche von 251m² Einkaufsmarkt, 86 m² Lage, 162 m² Tagesheim und 638 m² betreutes Wohnen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Abschluss des vorliegenden Baurechtsvertrages mit Tiroler Friedenswerk gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH bezüglich des Gst. 153/6 lt. Teilungsplan OPH GZl. 27187/17-B zum Baurechtszins von jährlich netto € 8.335,- auf die Dauer von 55 Jahren- und ermächtigt Bgm. Mag. Peter Schönherr dazu, diesen Vertrag gemeinsam mit RA Dr. Michael Sallinger um ggf. erforderliche Details, Korrekturen zu ergänzen.

Zu Punkt 6) der TO:Zu Punkt 6.1) der TO:

Der zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift und der Fam. Schöpf Elisabeth und Klaus abgeschlossene Pachtvertrag für das Panoramarestaurant am Elfer läuft mit November 2018 aus; Fam. Schöpf hat um Verlängerung angesucht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift einer Vertragsverlängerung auf die nächsten 10 Jahre (01.12.2018 – 31.11.2028) mit gleichbleibenden Bestimmungen und gleicher indexgebundener Pachthöhe die Zustimmung erteilen möge. Die Kosten für die Versicherung sind weiterhin von der Pächterfamilie zu übernehmen, die Kosten für die Grundsteuer trägt die Gemeindegutsagrargemeinschaft.

Zu Punkt 6.2) der TO:

Der Tourismusverband Stubai, Tirol hat bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift um Genehmigung einer temporären Nutzung (bis Frühjahr 2018) der Teilfläche aus Gst. 3694 zur Errichtung einer Langlaufloipe (Querung Mischbach) mit hierfür erforderlichen Schüttungen im Gesamtausmaß von ca. 400 m² orographisch links und rechts des Mischbaches angesucht.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift dem TVB Stubai Tirol einer bis Frühjahr 2018 befristeten Inanspruchnahme einer Teilfläche der Gp. 3694 KG 81123 Neustift zum Zwecke Errichtung einer Langlaufloipe mit Schüttungen „Hochwasserschäden Wilde Wasser Weg“ lt. Einreichoperat 50546 vom 07.11.2017, Ingenieurbüro Illmer Daniel e.U. die Zustimmung erteilen möge.

GV DI Daniel Illmer nimmt als Projektant nicht an Beratung und Abstimmung teil

Zu Punkt 6.3) der TO:

Bei den Hochwasserereignissen im Sommer dieses Jahrs wurde die Plattform samt Brücke sowie Wegabschnitte des Wilde-Wasser-Weges im Bereich Grawa-Wasserfall stark beschädigt bzw. weggerissen. Der Tourismusverband Stubai Tirol plant die Sanierung der Brücke und eine Neuerrichtung der Besucherplattform. Zu diesem Zweck hat der TVB-Stubai bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift um eine Zustimmung zur Grundbeanspruchung der Gp. 2393 angesucht.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift dem TVB Stubai Tirol der Inanspruchnahme der Gp. 2393 KG 81123 Neustift zum Zwecke der Sanierungsmaßnahmen „Hochwasserschäden Wilde Wasser Weg“ lt. Einreichoperat 50536 vom 09.11.2017, Ingenieurbüro Illmer Daniel e.U. die Zustimmung erteilen möge.

GV DI Daniel Illmer nimmt als Projektant nicht an Beratung und Abstimmung teil

Zu Punkt 6.4) der TO:

Für die Verlegung und zum Betrieb einer Druckrohrleitung und eines Stromkabels zum Zwecke des weiteren Betriebes seiner Kleinwasserkraftanlage hat DI Norbert Gleirscher um Einräumung einer Dienstbarkeit auf Gp. 1693 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift angesucht.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift einer Dienstbarkeit für die Verlegung und zum Betriebe einer Druckrohrleitung sowie eines Stromkabels zum Zwecke des weiteren Betriebes der Kleinwasserkraftanlage des Antragstellers auf Gp. 1693 KG 81123 Neustift lt. vorliegendem Plan die Zustimmung erteilen möge. Über die Entschädigungshöhe werde der Gemeinderat in einer weiteren Sitzung befinden.

GR DI Norbert Gleirscher nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 7) der TO:

Für die Verlegung und zum Betrieb einer Druckrohrleitung und eines Stromkabels zum Zwecke des weiteren Betriebes seiner Kleinwasserkraftanlage hat DI Norbert Gleirscher um Einräumung einer Dienstbarkeit auf Gp. 1693 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift angesucht.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Antragsteller die Verlegung und den Betrieb einer Druckrohrleitung sowie eines Stromkabels zum Zwecke des weiteren Betriebes der Kleinwasserkraftanlage auf Gp. 3571/3, KG 81123 Neustift (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) lt. vorliegendem Plan zu gestatten. Die im Rahmen eines Gestattungsvertrages zu vereinbarenden Entschädigungshöhe habe sich an der Höhe der Sätze der Gemeindegutsagrargemeinschaft entsprechend TOP 6.4 zu orientieren.

GR DI Norbert Gleirscher nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 8) der TO:

Zum Zwecke der Genehmigungsfähigkeit des Um- und Zubaus hat Fr. Lydia Ribis um pachtweise Überlassung einer ihrem Wohnhaus gegenüberliegenden Teilfläche zur Errichtung von zwei Stellplätzen angesucht. Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.07.2017 einstimmig für eine vorübergehende Überlassung einer Teilfläche im Ausmaß von rd. 25 m² aus Gst. 153/1 (Gemeinde Neustift) zu einem jährlichen Pachtzins in Höhe von jährlich € 250,- ausgesprochen. Um die Möglichkeit der Umsetzung eines öffentlichen Gemeindegeweges „Leiraweg“ mit einem Pachtvertrag nicht im Wege zu stehen, ist der Abschluss einer (unentgeltlichen) jederzeit widerruflichen Gestattung aus rechtlicher Sicht vorzuziehen.

Basierend auf dem Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2017 wird dieser einstimmig dahingehend abgeändert, dass der Gemeinderat einstimmig mit vorliegendem Gestattungsvertrag jederzeitig widerruflich eine Teilfläche im Ausmaß von rd. 25 m² aus Gst. 153/1 (Gemeinde Neustift i.St.) zur Errichtung von 2 Kfz-Stellplätzen auf Kosten der Antragstellerin als Prekarium überlässt.

Zu Punkt 9) der TO:

Entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes, ist sich der Gemeinderat darüber einig, dass der Neuabschluss des Vertrages Sportplatz Kampler See mit Stellplätzen mit dem TVB Stubai Tirol erst nach Nutzung des laufenden Schulbetriebes des Campus erfolgen solle, um die erforderlichen Vertragsdetails bestimmen zu können.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes stimmt der Gemeinderat einstimmig einer Verlängerung des zum 31.12.2017 auslaufenden Vertrages mit dem TVB Stubai, Tirol „Sportplatz“ um ein Jahr bis 31.12.2018 zu.

Zu Punkt 10) der TO:

Entsprechend Empfehlung des Gemeindevorstandes spricht sich der Gemeinderat einstimmig für den Abschluss des vorliegenden Pachtvertrages mit dem Katholischen Tiroler Lehrerverein von Gst. 812/12 (als Spielplatz- und Erholungsfläche) im Ausmaß von 2.765 m² für einen Pachtzeitraum von fünf Jahren aus.

Zu Punkt 11) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über den Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag mit Ing. Hans Glockengießer Bezug, in dem sich der Gemeinderat zur Sicherstellung von vier Kfz-Stellplätzen verpflichtet hat. Übergangsweise wird daher die Ausgabe von vier Parkberechtigungskarten für dessen Mieter vorgeschlagen.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Erteilung von vier auf die Kfz-Kennzeichen für Dorf 5 auszustellenden Parkberechtigungskarten entsprechend der Kurzparkzonenverordnung befristet auf die Dauer von zwei Jahren aus.

Zu Punkt 12) der TO:

Aufgrund Kündigung des seit Jahrzehnten bestehenden mündlichen Pachtvertrages mit Hr. Hermann Grieser des Fischereiwassers Pinnisbach zu € 145,-/p.a. hat Hr. Benjamin Gleinser sein Interesse an der Übernahme des Pachtverhältnisses bekundet.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes spricht sich der Gemeinderat einstimmig für die Vergabe des Fischerwassers Pinnisbach an Hr. Benjamin Gleinser; eine jederzeit widerrufliche schriftliche Vereinbarung solle abgeschlossen werden.

Zu Punkt 13) der TO:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr informiert über die bereits mehrmals seitens des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates behandelten Anträge von Hr. Fritz Haas, die aufgrund der Anrufung von Landesvolksanwältin-Stellv. Dr. Josef Siegele durch Herrn Haas nochmals im Rahmen dieses Gremiums besprochen werden sollen.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, die Vorgehensweise, dass sich die am Hinweistafelständer an der Hauptstraße, IVB-Garage angebrachten Tafeln ausschließlich auf die sich in der Straße „Moos“ befindlichen Gebäude bzw. Betriebe und Infrastruktureinrichtungen beziehen, beizubehalten. Eine dortige Anbringung von Hinweistafeln auf die sich im Bereich des Elfergebietes befindlichen Almen und Hütten und sohin auch der Elferhütte ist im Hinblick auf die Funktion dieses Hinweistafelständers als Leitsystem im Tal und der im Bereich der Talstation der Elferbahnen angebrachten Hinweise auf die umliegenden Almen und Hütten nicht gewünscht.

Hinsichtlich der Sammelhinweistafel Neder verweist der Gemeinderat auf seinen Beschluss vom 21.06.2016 mit Genehmigung der Aufstellung einer Sammelhinweistafel im Bereich des Pinnisweges auf Gst. 3531/1 (Öffentliches Gut – Wege und Plätze) entsprechend Antrag des hierfür zuständigen TVB Stubai Tirol.

Es wird angeregt, derartige Ansinnen/Anträge in Hinkunft an den Gemeindevorstand zu delegieren.

Zu Punkt 14) der TO:

Im Voranschlag 2017 sind € 22.000, -- als Kostenzuschuss an die Pfarre Neustift für die Kirchturmsanierung vorgesehen. Die Baustufe 2017 ist abgeschlossen, von der Pfarre wurde ein Kostennachweis in Höhe von € 58.800, -- vorgelegt und um Auszahlung des Kostenbeitrages ersucht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, an die Pfarre Neustift einen Zuschuss in Höhe von € 22.000, -- für die Sanierung des Kirchturms der Pfarrkirche Neustift zu leisten. Die Finanzierung ist im Voranschlag 2017 gegeben.

Zu Punkt 15) der TO:

Über Empfehlung des Finanzausschusses vom 15.11.2017 beschließt der Gemeinderat einstimmig, die im Voranschlag 2017 vorgesehene Zuführung an die Rücklage „Anspargung Alten- und Pflegeheim für eine vorzeitige Tilgung“ in Höhe von € 125.000, -- zu genehmigen.

Zu Punkt 16) der TO:

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 15.11.2017 mit verschiedenen Baumaßnahmen und Kostenabrechnungen im Haushalt 2017 beschäftigt und wie folgt empfohlen:

a) **Gemeindestraßen:**

einmaliger Aufwand	€ 79.066,44
finanziert lt. VA 2017	€ 40.000,--
Finanzierungsbedarf	€ 45.000,--
Instandhaltung Gemeindestraßen (lfd.)	€ 58.200,76
finanziert lt. VA 2017	€ 50.000,--
Finanzierungsbedarf (mit Reserve)	€ 15.000,--
<u>Summe:</u>	<u>€ 60.000,--</u>

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Kosten zu bewilligen und € 60.000 über das Rechnungsergebnis 2016 zu finanzieren.

b) **Flachdach WC-Anlagen:**

Kosten lt. Abrechnung	€ 24.650,87
<u>Finanzierungsbedarf</u>	<u>€ 24.700,--</u>

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die o.a. Kosten zu bewilligen und € 24.700 über das Rechnungsergebnis 2016 zu finanzieren.

c) **Dachsanierung VS Neder:**

Kosten lt. Kostenvoranschlag	€ 14.000,00
<u>Finanzierungsbedarf</u>	<u>€ 14.000,--</u>

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die o.a. Kosten zu bewilligen und € 14.000 über das Rechnungsergebnis 2016 zu finanzieren.

d) Kanalbereich:		
einmaliger Aufwand	€	16.693,68
finanziert lt. VA 2017	€	30.000,--
laufender Aufwand	€	37.196,17
finanziert lt. VA 2017	€	30.000,--
Finanzierungsbedarf (mit Reserve)	€	10.000,--

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die o.a. Kosten zu bewilligen und € 10.000 über Umschichtungen im Kanalbereich zu finanzieren.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die angeführten Baumaßnahmen zu genehmigen und den vorgeschlagenen Finanzierungen zuzustimmen.

Zu Punkt 17) der TO:

Von der Finanzverwaltung wird nachstehende Aufstellung über Umschichtungen bzw. Mehrererfordernisse im lfd. Haushalt mit einem Gesamtfinanzierungsbedarf in Höhe von € 99.400, -- vorgelegt.

Ansatz	Post	Postbezeichnung	Voranschlag	Soll	Erfordernis
010000	456000	Schreib- Zeichen- sonstige Büromittel	3.000,00	4.415,70	€ 1.500,00
010000	640901	Rechts- und Beratungskosten Getränkesteuer	0,00	3.720,00	€ 3.700,00
010000	728000	Wartungsgebühren EDV-Anlage	36.200,00	37.162,90	€ 1.000,00
010000	729100	Wahlkosten Statistische Zählungen	2.000,00	4.730,30	€ 2.700,00
080000	752000	Beitrag an Gde. Verband Pensionsfonds Amtsausstattung, Einrichtung und EDV Büro	111.000,00	111.555,12	€ 600,00
134000	042000	Waldaufseher	3.000,00	3.767,30	€ 800,00
134000	617000	Instandhaltung von Fahrzeugen	2.000,00	3.056,83	€ 1.500,00
163000	043001	Betriebsausstattung	1.000,00	3.079,05	€ 1.100,00
163000	400100	Dienstkleidung u. Ausrüstung (GWG)	4.500,00	5.628,22	€ 1.200,00
163000	456000	Schreib- Zeichen- u. sonst Büromittel	300,00	882,92	€ 600,00
163000	617000	Instandhaltung Fahrzeuge	9.000,00	10.990,56	€ 3.000,00
163000	618000	Instandh. Ausrüstung, Löschg. u. Einricht.	3.500,00	8.296,39	€ 5.000,00
211000	043001	Sonderbudget Einrichtung/EDV VS Neder	2.000,00	3.297,71	€ 1.300,00
211000	454000	Reinigungsmittel	4.000,00	5.547,94	€ 1.800,00
211000	456000	Büromittel	1.400,00	1.721,82	€ 400,00
212000	456000	Büromittel	1.000,00	1.311,77	€ 500,00
212000	614000	Instandhalt. Gebäude und Anlagen	3.000,00	4.274,72	€ 2.000,00
214000	618000	Instandhaltung Haus u. Büroeinrichtung	300,00	1.380,58	€ 1.200,00
240000	729001	Personalausbildung	1.500,00	2.168,80	€ 700,00
240010	043000	Betriebsausstattung	1.000,00	1.317,58	€ 500,00
266000	616000	Instandhaltung von Maschinen (Eismaschine)	500,00	1.766,90	€ 1.300,00
322000	729000	Sonstige Förderung v. Kult. Veranstaltungen	4.000,00	4.874,02	€ 900,00
420000	430000	Lebens- und Genuss- mittel, Getränke	23.000,00	24.155,27	€ 5.000,00
420000	454000	Reinigungsmittel	2.100,00	2.527,54	€ 1.000,00
420000	603000	Wärme	5.500,00	6.878,06	€ 2.000,00
421000	043001	Neuanschaffung von Einrich- tung/Betriebsausstattung	3.500,00	4.335,30	€ 1.000,00
421000	430000	Lebens- und Genuss- mittel, Getränke	80.000,00	87.256,38	€ 20.000,00
421000	454000	Reinigungsmittel	7.200,00	8.425,03	€ 2.000,00
421000	616000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen	4.500,00	5.519,21	€ 1.500,00

		Anlagen Wartungsvertrag				
421000	711000	Gebühren f.d. Benützung v. Gemeinde- einrichtungen u. -anlagen gem. FAG	7.000,00	8.080,80	€	1.100,00
612000	043001	Betriebsausstattung Werkbank/Absperrgitter	0,00	1.720,75	€	1.700,00
612000	400000	GW. Gebrauchsg.(Werkz. Geräte, Bekleidung) Entgelte sonst. Leist. Verkehrstechnische Gutach- ten	5.500,00	7.945,96	€	3.000,00
612000	728001	Ankauf Lagercontainer	3.000,00	7.408,06	€	4.500,00
680000	043000	Sanierung Landschaftssee Kampl	0,00	3.189,36	€	3.200,00
771000	619900	Instandhaltung Geräte und Einrichtungen	40.000,00	47.910,00	€	3.000,00
814000	618000	Entgelte sonst. Leist. v. Firm.(Str.Kehrungen)	3.000,00	4.553,41	€	1.600,00
814000	728002	Instandhaltung Friedhofsanlagen	6.000,00	7.133,76	€	1.500,00
817000	619000	Sonstige Ausgaben	3.000,00	4.295,40	€	1.500,00
842000	729000	Stromkosten	30.000,00	32.857,27	€	3.000,00
851000	600000	Instandhaltung Ortsnetz	4.600,00	5.259,22	€	1.000,00
851000	612100	Sonstige Ausgaben	35.000,00	37.196,17	€	5.000,00
870000	729000		<u>2.000,00</u>	<u>5.501,83</u>	<u>€</u>	<u>3.500,00</u>
		<u>Summe:</u>	=	=	<u>€</u>	<u>99.400,00</u>

Finanzierungsvorschlag:

010000	Landesbeiträge Wahlen, Mehreinnahmen	€	3.100,--
029000	Gemeindehaus, Instandhaltung (Einsparung)	€	10.000,--
163000	Feuerwehr, Umschichtungen	€	10.900,--
211/212	Schulen, Umschichtungen, Einsparungen	€	7.200,--
240000	Kindergarten, Einsparung Instandh. Gebäude einmalig	€	12.000,--
420/421	Alten- und Pflegeheim, Einsparungen u. Umschichtungen	€	33.600,--
612-001	Gemeindestrassen, Grundankäufe (Einsparung)	€	3.100,--
840-001	Grundbesitz, Grundankäufe (Einsparung)	€	10.000,--
851	<u>Abwasserbeseitigung, Mehreinnahmen</u>	€	<u>9.500,--</u>
	<u>Summe:</u>	<u>€</u>	<u>99.400,--</u>

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Umschichtungen bzw. Mehrerfordernisse im Gesamtbetrag von € 99.400 zur genehmigen und der vorgeschlagenen Finanzierung zuzustimmen.

Zu Punkt 18) der TO:**Zu Punkt 18.1) der TO:**

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.11.2017 dem Gemeinderat empfohlen, nachstehende Steuer- bzw. Gebührensätze wie folgt anzupassen:

a) Kanalanschlussgebühr:

Erhöhung auf „Landessatz“ € 5,07 netto (bisher € 5,00) pro m³ der Bemessungsgrundlage für Objekte, deren Baubewilligung nach dem 1.1.2018 erteilt wird bzw. neu angeschlossene Objekte.

Kanalbenützungsg Gebühr:

Anpassung auf den „Landessatz“ € 1,98 netto (bisher € 1,955) pro m³ der Bemessungsgrundlage (Wasserbezug) ab der Abrechnungsperiode 2018/2019.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren mit € 5,07 netto und € 1,98 netto entsprechend der Empfehlung des Landes Tirol festzusetzen.

b) Weitere Anpassungen von Gebührensätze, Mieten und Beiträge mit Wirksamkeit zum 01.01.2018, gültig bis auf weiteres:

Wohnungsmieten: (Erhöhung um 2,36 %)

Alten- und Pflegeheim

Altenheim, Tagsätze

Wohnheim	€ 41,70 netto (bisher € 40,80)
Erhöhte Betreuung 1	€ 57,60 netto (bisher € 5,30)
Erhöhte Betreuung 2	€ 69,00 netto (bisher € 7,50)

Pflegeheim, Tagsätze

Teilpflege 1	€ 90,30 netto (bisher € 88,30)
Teilpflege 2	€ 108,20 netto (bisher € 105,60)
Vollpflege	€ 125,80 netto (bisher € 122,70)

Betreutes Wohnen

lt. Mietvertrag + Verbraucherpreisindex (2005) 9/2016 – 9/2017, = 2,36 % pro m² Wohnfläche
€ 9,42 netto(bisher € 9,20)

(Miete netto € 5,94, Betriebskosten 20 %ig € 2,32 netto, Betriebskosten 10 %ig € 1,16 netto, Summe € 9,42 netto)

Verpflegung:

Mahlzeiten für betreutes Wohnen und externe Gäste:

Frühstück	€ 3,32 + 10% MwSt.= € 3,65
Mittagessen	€ 6,36 + 10% MwSt.= € 7,00
Abendessen	€ 5,22 + 10% MwSt.= € 5,74
Essen auf Rädern (ohne Zustellung)	€ 6,36 + 10% MwSt.= € 7,00
Essen (Kinderessen) Hort/KG/Krippe (wirksam ab 01.09.2018)	€ 3,77 + 10% MwSt.= € 4,15

Sonstige Leistungen (Betreutes Wohnen/Externe Klienten:

Wäscheservice (Weiterverrechnung der entstandenen Kosten)	
Zimmerreinigung (betreutes Wohnen) pro Stunde	€ 16,52 + 20% MwSt.= € 19,82
Pflege (betreutes Wohnen) pro Stunde	€ 22,78 + 10% MwSt.= € 25,06
Sonstige Pflegeleistungen (amb. Baden, Verbände etc.) pro Stunde	€ 22,28+ 10% MwSt.= € 25,06

Investitionskostenbeitrag (Auswärtigenzuschlag)

pro Tag € 12,30 + MwSt.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die angeführten Gebührensätze, Mieten und Beiträge.
--

Zu Punkt 18.2) der TO:

Einstimmig erlässt der Gemeinderat nachstehende Verordnung:

Gebühren- und Indexanpassungen

VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Neustift i. St. verordnet:

**Artikel I
(Kanalgebührenordnung)**

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Neustift i. St., kundgemacht am 16.11.1999, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 5 beträgt Euro 5,07 zzgl. 10 % MWSt. je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 3 beträgt Euro 1,98 zzgl. 10 MWSt. je m³ Wasserverbrauch. (gültig ab 01.09.2018 – für Verbrauchsperiode 2018/2019).

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Zu Punkt 19) der TO:

Vom Baubezirksamt Innsbruck wurden die Schäden an der Ruetz nach den Hochwasserereignissen vom 10. auf 11. August 2017 nochmals bei „Niedrigwasser“ begutachtet und verschiedene zusätzliche Schäden festgestellt.

Der Ursprüngliche Kostenvoranschlag von € 1,0 Mio. wurde auf € 1,5 Mio. erhöht, dementsprechend erhöht sich der Gemeindeanteil (1/3-Anteil) auf € 500.000,-- und wurde der Gemeinde eine neue Verpflichtungserklärung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorliegende Verpflichtungserklärung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, worin sich die Gemeinde Neustift verpflichtet, zu den Kosten für die Behebung der Hochwasserschäden an der Ruetz einen Interessentenbeitrag in Höhe von 33,33 % von € 1,5 Mio, somit € 500.000 leistet.

Zu Punkt 20) der TO:Zu Punkt 20.1) der TO:

Der Planungsverband Stubaital hat sich in seiner Sitzung vom 14.11.2017 einstimmig dafür ausgesprochen, das seit 1.01.2017 bestehende talweite Beförderungsservice für Klienten in der Tagesbetreuung im Vinzenzheim in der bestehenden Form bis zur Umsetzung des Pilotprojekts des Landes Tirol zur Überbrückung des Strukturplan Pflege im Sinne einer Entla-

stung der Angehörigen der Klienten und zur Unterstützung der ambulanten Betreuung beizubehalten.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Beibehaltung des derzeitigen talweiten Beförderungsservice mit Medica für Klienten in der Tagesbetreuung im Vinzenzheim aus. Die Kosten werden wie bisher, abzüglich des Zuschusses des Landes Tirol mit € 10,- pro Klient/Tag nach Einwohnerschlüssel gem. § 9 Abs 9 FAG 2008 aufgeteilt.

Zu Punkt 20.2) der TO:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Gemeindevorstand die Zuständigkeit für „Personalangelegenheiten“ für das Alten- und Pflegeheim Neustift befristet bis 31.12.2020 zu übertragen. Dem Gemeindevorstand werden somit alle dienstrechtlichen Angelegenheiten wie Neuanstellungen, Regelungen im Zusammenhang mit Einstufung, Entlohnung, Gewährung von Zulagen, Beförderungen, Dienstfreistellungen, Überstellungen, Sonderurlaube, Zeitausgleiche etc. übertragen, sofern nicht andere Regelungen der Tiroler Gemeindeordnung diese Übertragung hindern. Die Übertragung ist ausdrücklich auf „Personalangelegenheiten“ im Bereich Alten- und Pflegeheim Neustift mit Ausnahme der Bestellung/Abbestellung des Pflegeheimleiters beschränkt.

Darüber hinaus bleibt die Regelung lt. Gemeinderat vom 30.11.2004 mit Information der Beschlüsse an den Gemeinderat aufrecht.

Zu Punkt 21) der TO:

Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, das DV mit Fr. Aigner Anna (Mitarbeiterin im Jugendraum Neustift) dahingehend abzuändern, als dass die Befristung als Karenzvertretung aufgehoben wird und das DV bis 18.05.2018 befristet wird.

Ebenfalls einstimmig wird beschlossen, das Dienstverhältnis von Fr. Saxl Julia (Mitarbeiterin im Jugendraum Neustift) als Karenzvertretung für Fr. Sadhana Pösch zu befristet.

Zu Punkt 22) der TO:

a) Es wird über die Gestaltung des Fragebogens zur „Familienfreundlichen Gemeinde“ und über die Abwicklung der Befragung diskutiert.

b) Vizebgm. Andreas Gleirscher berichtet vom Problem von freilaufenden Hunden und den damit verbundenen Verschmutzungen der Felder.

c) EGRin Karin Fröhlich stellt nachstehende Anträge:

Die Gemeinde Neustift soll bis Sommer 2018 in Absprache mit dem Wasserbauamt Innsbruck im Bereich des Uferweges Milders-Neustift, sowie Neustift-Neder durchgehend einen Holzzaun als Absturzsicherung errichten

Die Gemeinde Neustift soll bei künftigen Wohnbauprojekten erst dann einen Bebauungsplan erlassen, wenn sichergestellt ist, dass entsprechende verbindliche Miet- bzw. Kaufverträge zwischen dem Wohnbauträger und Neustifter Bürgern vorliegen.

g.g.g.

(Schriftführer)
Finanzverwalter Gebhard Haas